Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 27.04.2009

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. VII/842
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss	**07.05.2009**
Rat	**28.05.2009**

Betreff:	**Gemeinsame europaweite Ausschreibung der Entsorgungsleistungen in der Abfallbeseitigung durch die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld** **hier: Festlegung der Strukturen für die Durchführung in der Gemeinde Rosendahl**
FB/Az.:	II / 720.00
Produkt:	30/11.002 Abfallbeseitigung und -entsorgung
Bezug:	Ver- und Entsorgungsausschuss, 12.03.2009, TOP 3 ö.S. Rat, 26.03.2009, TOP 5 ö.S.

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die derzeit bestehenden Strukturen für die Durchführung der Abfallsammlung und -beförderung, wie sie in der **Anlage I** zur Sitzungsvorlage VII/842 ausgewiesen sind, werden als Grundlage für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Entsorgungsleistungen durch die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld beschlossen.

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.03.2009 beschlossen, sich an einer europaweiten Ausschreibung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. einzelner Städte und Gemeinden im Kreisgebiet über die Abfallsammlung und -beförderung zu beteiligen. Gleichzeitig wurde der Bürgermeister beauftragt, eine auf diesen Zweck ausgerichtete

öffentlich-rechtliche Vereinbarung, deren textliche Fassung dem Rat zur Beschlussfassung vorlag, abzuschließen.

Das zu erstellende Leistungsverzeichnis erfasst die für die einzelnen Kommunen jeweils zu erbringenden Versorgungsleistungen. Im Vorlauf zur endgültigen Erstellung dieses Verzeichnisses ist es daher erforderlich, die derzeitigen Leistungseinheiten zu überprüfen und ggf. abzuändern bzw. zu ergänzen.

Aufgrund der Tatsache, dass am Ausschreibungs- und Vergabeverfahren Beteiligte aus rechtlichen Verstößen und sonstigen formalen Fehlern unmittelbare Ansprüche herleiten können, sind an das gesamte Ausschreibungsverfahren, insbesondere auch an die hinreichende Bestimmtheit der Leistungsbeschreibung besonders hohe Anforderungen zu stellen.

Nicht zulässig ist z.B. bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses ein sog. Optionales Herangehen, d.h. die Preisabfrage für eine Vielzahl von Leistungen, aus denen im Rahmen der Auftragsvergabe einige ausgewählt werden.

Im Prinzip bedeutet dies, dass die Struktur der zukünftigen Abfallentsorgung im Leistungsverzeichnis abzubilden ist und damit verbindlichen Charakter für die spätere Vergabe erhält. Dieses Grundprinzip kann allerdings insoweit durchbrochen werden, als konditionelle Alternativen eingearbeitet werden dürfen:

<u>Beispiel:</u> Ausgeschrieben wird neben der Abfuhr von Restmüll in 14-tägigem Rhythmus als Alternative auch eine Abfuhr in 4-wöchentlichen Abständen. Dies ist dann zulässig, wenn gleichzeitig festgelegt wird, dass die Alternative zur Anwendung gelangt, wenn sie um die Summe „x“ bzw. den Prozentsatz „y“ günstiger ist.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass nach Vergabe - also während der Laufzeit des Vertrages – keine Änderungen in den Strukturen mehr möglich sind. Selbstverständlich können zu beabsichtigten Veränderungen (z.B. der angesprochene Wechsel auf einen 4-Wochen-Rhythmus) entsprechende Nachverhandlungen mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen geführt werden.

Während der Laufzeit des derzeitigen Vertrages hat es Änderungen aufgrund von Nachverhandlungen, z.B. beim Wechsel im Bereich der Bioabfuhr für die Wintermonate und bei der Einführung zusätzlicher Gefäßgrößen, bereits gegeben. Diese waren sowohl vom Ablauf als auch hinsichtlich der Preisbildung, wie sich aus Preisvergleichen mit Nachbarkommunen ableiten lässt, unproblematisch. Festzuhalten ist jedoch, dass in derartigen Fällen der Auftragnehmer „die Fäden in der Hand hält“ und die Gemeinde in gewissem Umfang auf dessen Wohlwollen angewiesen ist.

Außerdem beinhalten Nachverhandlungen weitere Risiken. Zum Einen können eine größere Zahl von Änderungen durch Nachverhandlungen, zum Anderen aber auch Änderungen in zeitlicher Nähe zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, Anknüpfungspunkte für die Mitbewerber zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Diskriminierungsverbot sein. Das Diskriminierungsverbot ist ein zentraler Bestandteil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der als nationales Recht die Umsetzung der EG-Vergaberichtlinien für öffentliche Aufträge sicherstellen soll. Durch v.g. Diskriminierungsverbot werden subjektive Rechte nicht nur für alle Teilnehmer am Vergabeverfahren sondern auch in bestimmten Fällen auch für potentielle Teilnehmer, die durch gezielte, sie benachteiligende Aktionen, von der Bewerbung oder einem Angebot abgehalten werden.

Vor diesem Hintergrund sollten Überlegungen hinsichtlich der gemeindlichen Strukturen in der Abfallbeseitigung und -entsorgung ab dem Jahr 2011 angestellt und hierzu abschließend Beschlüsse gefasst werden.

Als Beratungsgrundlage wird als **Anlage I** eine Übersicht der derzeitigen Strukturen in der Gemeinde Rosendahl sowie als **Anlage II** eine Übersicht für die Restmüll- und Bioabfallentsorgung aller Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld beigefügt.

Im Auftrage:

Berger Produktverantwortliche	Isfort Fachbereichsleiter	Niehues Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I Zusammenstellung Struktur
Anlage II Vergleich-Abfall